

Firma, Anschrift:

Ansprechperson für mögliche Rückfragen:

Name: _____
Telefon-Nr.: _____
E-Mail: _____

**Bundesamt für Logistik und Mobilität
Postfach 06 01 62
10051 Berlin**

Antrag

auf Erteilung von CEMT-Umzugsgenehmigungen

Ich/Wir beantrage(n):

**Anzahl der
CEMT-Umzugsgenehmigungen**
Gebühr pro Genehmigung: 80,- Euro

Gültigkeitsbeginn:

dem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Kopie der Gemeinschaftslizenz,
- Kopie der aktuellen Gewerbeanmeldung oder -ummeldung,
- Kopie des aktuellen vollständigen Handelsregisterauszuges (soweit das Unternehmen im Handelsregister geführt ist).

- Die o. g. Unterlagen liegen Ihnen bereits vor, sind nicht älter als 6 Monate und entsprechen noch dem aktuellen Stand.

Beachten Sie bitte, dass weitere Unterlagen zur Prüfung des Antrages angefordert werden können.

Zustellungswunsch:

- Brief (Einschreiben) Nachnahme
(gegen Übernahme der Nachnahmegebühren)

zusätzliche Bemerkungen:

Ort, Datum

Unterschrift und Unternehmensstempel

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite des Antrages!

Bearbeitungsvermerke:

Vom Bundesamt für Logistik und Mobilität auszufüllen!

Erstantrag: ja nein
VUDat - OK: ja nein

Eingang:

Erteilung?: ja nein

Bemerkungen:

Erläuterungen:

CEMT-Umzugsgenehmigungen¹ sind Genehmigungen für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut zwischen CEMT-Mitgliedstaaten durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen. Sie unterliegen keiner Kontingentierung und sind jeweils 5 Jahre gültig.

Stellen Sie bitte den Antrag grundsätzlich **spätestens zwei Wochen vor Gültigkeitsbeginn**.

Der Antrag kann per E-Mail, Fax oder Post gestellt werden.

Die Voraussetzungen nach § 7 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der GüKGrKabotageV² und der [Erteilungsrichtlinie](#)³ müssen erfüllt sein. Die aktuelle "Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen" können Sie auf der [Internetseite des Bundesamtes](#) unter folgender Rubrik "Service", dann "Gesetze" und unter "R" einsehen.

Unter der Rubrik "Fragen und Antworten", "Güterkraftverkehr", [Wofür brauche ich eine CEMT-Genehmigung und wie erhalte ich diese?](#) erhalten Sie auch weitere Informationen.

Mit der Unterschrift versichert die antragsstellende Person die Richtigkeit der Angaben. Alle Unterlagen, die diese Angaben bestätigen, bewahren Sie bitte bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres auf. Auf Anforderung sind diese dem Bundesamt für Güterverkehr zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

Bei unzutreffenden Angaben kann der Antrag gebührenpflichtig abgelehnt werden.

Für Fragen stehen Ihnen das Personal des Bundesamtes unter den nachfolgend genannten Verbindungen zur Verfügung:

Telefon: 030 / 28 88 56 410 oder 411 - direkt
030 / 28 88 56 - 3 - Vermittlung
Telefax: 030 / 28 88 56 450 - direkt

Hausanschrift: Bundesamt für Logistik und Mobilität
Krausenstraße 17
10117 Berlin

E-Mail: balm-berlin@balm.bund.de

Öffnungszeiten : Mo - Do.: 09:00 - 15:00 Uhr, Fr.: 09:00 - 14:00 Uhr oder nach Vereinbarung

¹ gemäß der Resolution des Ministerrates der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents vom 19. Januar 2015 (BGBl.2015 Teil II Nr. 3, vom 3. Februar 2015 Seite 69 ff)

² Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr vom 28. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 42), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905)

³ Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen vom 11. Oktober 2019 (VkBfL 2019 S. 722)